Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohnforderungen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Seeber

Referendar aus Sondershausen.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

§ 1. Die Arbeit behandelt die Streitfrage, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohnforderungen zulässig ist. An Hand einer Übersicht über alle vorhandenen Ansichten sowie von statistischem Material wird die Bedeutung dieser Frage für das Wirtschaftsleben dargelegt. Das Entstehen des Streites und seine allmähliche geschichtliche Entwicklung führen zu seinem jetzigen Stand.

§ 2, § 3. Das Zurückbehaltungsrecht und die Lohnforderung werden zunächst begrifflich entwickelt und abgegrenzt. Nach dem Beweis der Notwendigkeit einer umfassenden Auslegung wird der Zwischensatz des § 273 „sofern sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt" als Ansatzpunkt erfaßt und ausgelegt.

§ 4. Das Schuldverhältnis entwickelte sich von dem noch wenig typisierten römischen Dienst- und Werkvertrag zu dem mit dem wachsenden Interesse der Allgemeinheit immer eigenartiger, fester und sozialer geregelten Arbeitsvertrag

§ 5. der heutigen Zeit. — Dieser wird aus seinen rechtlichen Zusammenhängen charakterisiert, aus denen sich in einigen Punkten ein stärkerer, in anderen ein schwächerer Schutz der Lohnforderung ergibt. Neben den Vorschriften des Dienst- und Werkvertrags werden die Gewerbeordnung, das Lohnbeschlagnahmegesetz und besonders das Aufrechnungsverbot des § 394 berücksichtigt. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind durch ihren geschichtlichen Ursprung verwandt. Gemeinrechtlich wurden sie begrifflich geschieden. Im B. G. B. ist auch ihre rechtliche Behandlung eine andere.

§ 7. Das Verhältnis des zwingenden § 394 zum Aufrechnungsvertrag richtet sich nach dessen Natur. Die Streitfragen über den Einfluß des § 394 auf §§ 115, 119a und 134, 2 Gew.-O. und das Landesrecht werden entschieden. —

§ 8. Ein genauer Vergleich der Voraussetzungen und Wirkungen der Aufrechnung und Zurückbehaltung weist die bedeutenden

§ 9. rechtlichen Unterschiede beider Verhältnisse nach. Die geschichtliche Entwicklung durchläuft zwar bis ins 18. Jahrhundert gleiche Phasen, aber danach und besonders im B. G. B. wird eine andersartige Entwicklung erkennbar.

§ 10. Die ausdrücklichen Erwähnungen des Zurückbehaltungsrechts sowie die nicht erwähnten anerkannten und fraglichen Fälle räumen der Billigkeit den entscheidenden Einfluß in Einzelfällen ein.

§ 11. Die unterscheidenden, ähnlichen oder gleichen Merkmale verwandter Rechtsverhältnisse (Einrede des nichterfüllten Vertrags, Einbehaltung, Verwirkung, Konventionalstrafen, Sperrecht, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht) schälen den Wirkungsbereich der Zurückbehaltung und der Aufrechnung heraus.

§ 12. Die richtige Anwendung des Rechts wird theoretisch und praktisch eingehend geschildert. Wenn der Tatbestand und die Folgen restlos gegeben sind, liegt auch bei abweichender Erklärung (z. B. Aufrechnungserklärung) das Zurückbehaltungsrecht vor. Besonders ist darauf zu achten, ob die Wirkung der Abwendungsmöglichkeit durch Sicherheitsleistung sofort oder in hinlänglich sicher bestimmbarer Zeit eintritt.

Eine weitere Folge des Rechts ist die Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug. Wo Zug- um Zugleistung unmöglich oder in absehbarer Zeit nicht möglich ist, kann gleichfalls nicht zurückbehalten werden.

§ 13. Dagegen handelt es sich um Aufrechnung, wenn deren Voraussetzungen und Folgen vollständig sind; auch wenn die Zurückbehaltung erklärt wird. Kann die Lohnforderung nicht oder nicht in ausreichend bestimmt absehbarer Zeit verwertet werden, so ist sie praktisch getilgt. In diesen Grenzen stehen Aufrechnung und Zurückbehaltung völlig getrennt rechtlich und wirtschaftlich nebeneinander.

§ 14. Die Billigkeitsrücksichten beim Arbeitsvertrag werden im einzelnen verfolgt. Bei Lohnforderungen wird entgegen der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts häufig Aufrechnung anzunehmen sein, da oft die Wirkung der Ab-

wendungsmöglichkeit fehlt. Die Härten des Aufrechnungsverbotes müssen durch die sich aus den §§ 242, 157, 226, 826 ergebende allgemeine Einrede der Arglist in bestimmten Grenzen beseitigt werden. Das Zurückbehaltungsrecht dagegen ist immer anwendbar, wenn es im Einzelfall nach den Umständen dem Richter angebracht und richtig erscheint. Unbillig wird es oft bei Verjährung, bei unverhältnismäßigem Nachteil des Arbeiters, bei Annahmeverzug des Arbeit-
§ 15. gebers und a. m. sein. — Wohin eine grundsätzliche Festlegung führen kann, zeigt eine eingehende Kritik der
§ 16. bestehenden Ansichten. Mit einer schematischen Gegenüberstellung der Gründe und Gegengründe schließt die Arbeit.